

---

STELLUNGNAHME DES MARKENVERBANDES ZUM

## **REFERENTENENTWURF DER BUNDESREGIERUNG – VERORDNUNG ÜBER DAS VERBOT DES INVERKEHRBRINGENS VON BESTIMMTEN EINWEGKUNSTSTOFFPRODUKTEN UND VON PRODUKTEN AUS OXO-ABBAUBAREM KUNSTSTOFF (EINWEGKUNSTSTOFFVERBOTSVERORDNUNG – EWKVERBOTSVERORDNUNG)**

---

Die Markenwirtschaft steht in Deutschland für einen Markenumsatz in Höhe von knapp 1,1 Bill. Euro und rund 5,2 Mio. Arbeitsplätze. Der 1903 in Berlin gegründete Markenverband ist die Spitzenorganisation der deutschen Markenwirtschaft und mit seinen rund 400 Mitgliedern der größte Verband dieser Art in Europa. Die Mitgliedsunternehmen stammen aus vielfältigen Branchen – von Automobil, Finanzen, Nahrungs- und Genussmittel über Telekommunikation bis hin zu Luxus und Lifestyle. Zu den Mitgliedern zählen Unternehmen aller Größenordnungen, vom Mittelstand bis zu internationalen Konzernen, wie ABUS, Beiersdorf, Hugo Boss, Coca-Cola, Deutsche Bank, Deutsche Bahn, Deutsche Post, Dr. Doerr Feinkost, Falke, Miele, Nestlé, Procter & Gamble, Dr. Oetker, Schamel Meerrettich, August Storck, Telefónica, WMF und viele andere renommierte Firmen.

### **Einleitung**

Die deutsche Markenartikelindustrie bekennt sich zu den 17 Nachhaltigkeitszielen, bindet diese in ihr Nachhaltigkeitsengagement mit ein und leistet somit aktiv ihren Beitrag zum Erreichen dieser "Sustainable Development Goals". Für viele unserer Mitgliedsunternehmen bilden diese 17 Ziele die Leitplanken ihrer Nachhaltigkeitsstrategie und sind wichtiger Leitfaden für das nachhaltige Handeln der deutschen Markenindustrie in der gesamten Lieferkette.

In diesem Kontext sind für den Markenverband auch Produktverantwortung, Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschutz wichtige Ziele. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass der Markenverband als einer der Stifter der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister in den vergangenen Jahren einen erheblichen Beitrag zur Stabilisierung des deutschen Verpackungsrecyclings geleistet hat. Dabei sind wir der Überzeugung, dass marktwirtschaftliche Anreize das Mittel der Wahl sind, um Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschutz schnell und effizient weiter voranzubringen. Aus unserer Sicht ist es deshalb wichtig, dass sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene die richtigen politischen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Innovationen für Ressourcenschutz und Kreislaufwirtschaft honorieren. Eine Verbotspolitik, wie sie Brüssel mit den nun hier umzusetzenden Produktverboten verfolgt, halten wir in diesem Kontext für nicht sachgerecht.

Insofern begrüßen wir das Ziel des Verordnungsgebers, mit der EWKVerbotsV die Vorgaben von Artikel 5 der Richtlinie 2019/904/EU lediglich eins zu eins umsetzen zu wollen. Gleichwohl erlauben wir uns, auch im Rahmen dieses Verordnungsgebungsverfahrens noch einmal darauf aufmerksam zu machen, dass wir dafür plädieren, bereits in der für diese Verordnung relevanten Ermächtigungsgrundlage des § 24 Nummer 4 Buchstabe b KrWG eine 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben und damit nicht erst auf Verordnungsebene auf den abschließenden Anhang Teil B der Richtlinie 2019/904/EU vorzunehmen.

Im Detail haben wir zu dem Referentenentwurf für eine EWKVerbotsV folgende Anmerkungen:

## I. § 1 – Anwendungsbereich

### Forderung:

„Die Verordnung gilt für das Inverkehrbringen der in § 3 Absatz 1 abschließend aufgezählten Einwegkunststoffprodukten ...“

### Begründung:

Insofern wird schon im Verordnungstext zum Anwendungsbereich klargestellt, dass sich dieser neben dem Inverkehrbringen von Produkten aus oxo-abbaubaren Kunststoffen auf das Inverkehrbringen der in § 3 genannten Einwegkunststoffprodukte bezieht.

## II. § 3 – Beschränkungen des Inverkehrbringens

### Forderung:

§ 3 Absatz 1 Nummer 2 ist wie folgt zu formulieren:

„Besteck (Gabeln, Messer, Löffel und Essstäbchen)“; das Wort ‚insbesondere‘ ist zu streichen.

### Begründung:

Das im Referentenentwurf vorgesehene Wort ‚insbesondere‘ ist zu streichen. Die Einwegkunststoffrichtlinie (RL 2019/904/EU) enthält in ihrem Anhang Teil B eine abschließende Aufzählung dessen, was unter dem Begriff „Besteck“ zu verstehen ist, nämlich Gabeln, Messer, Löffel und Essstäbchen. Insofern sollten diese Gegenstände in der deutschen Umsetzung nicht lediglich als Beispiele fungieren, sondern im Sinne einer 1:1-Umsetzung ebenfalls abschließend sein.

Berlin, den 15.05.2020

